

Inkrafttreten:	Herbstsemester 2019
Stand:	11. Dezember 2019
Auskunft bei:	Leiter Akademische Dienste

Weisung

Änderung von Vornamen und Geschlecht bzw. Anrede (Frau/Herr) bei trans Menschen

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 und 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

erlässt folgende Weisung:

1. Ausgangslage

Ausgangslage dieser Weisung ist folgender Umstand: eine Person, die gemäss Eintrag im Personenstandsregister und damit gemäss amtlicher Papiere (Pass oder ID) dem weiblichen bzw. dem männlichen Geschlecht zugeordnet ist, fühlt sich in ihrer Geschlechtsidentität nicht als Frau bzw. als Mann und möchte daher Vorname(n) und Geschlecht bzw. Anrede (Herr/Frau) im zentralen Verwaltungssystem der ETH Zürich ändern.

Das Verfahren für eine Änderung von Vorname(n) und Geschlecht bzw. Anrede wird mit der vorliegenden Weisung vereinfacht, indem insbesondere auf die Bestätigung einer medizinischen oder psychologischen Fachperson verzichtet wird, die darlegt, dass sich die betreffende Person in der sog. Transitionsphase befindet. Die aktuellen Bestimmungen basieren auf dem Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Person.

Die binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) wird mit den aktuellen Bestimmungen nicht geändert; eine dritte Geschlechtskategorie („unbestimmt“ oder anderes) wird – im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes – an der ETH Zürich nicht geführt.

2. Antrag

Damit die ETH Zürich im zentralen Verwaltungssystem eine Änderung von Vorname(n) und Geschlecht bzw. Anrede einer Person vornehmen kann, muss diese Person ein Antragsformular² ausfüllen; weitere Nachweise werden nicht eingefordert. Im Antragsformular müssen Angaben zu den folgenden Punkten gemacht werden:

- Vorname(n), Name gemäss amtlichem Ausweis (ID oder Pass) und Adresse
- Matrikel-Nummer (falls bereits vorhanden)
- neue Anrede
- neue/r Vorname/n
- falls eine neue ETH-Karte mit neuem Foto gewünscht wird: Passfoto in elektronischer Form
- Hinweis, falls sich die antragstellende Person in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich befindet
- eigenhändige Unterschrift der antragstellenden Person

¹ RSETHZ 201.021

² Siehe: www.ethz.ch/studierende/de/studium/administratives/allgemein/aenderung-adresse.html

Die Unterschrift auf dem Antrag wird mit der Unterschrift gemäss amtlichem Ausweis verglichen, wovon sich eine Kopie im Bewerbungs- bzw. Studierendendossier befindet. Dies dient der Verifizierung, ob der Antrag tatsächlich von der antragstellenden Person stammt. Damit soll ein allfälliger Missbrauch verhindert werden.

Der vollständige Antrag ist an folgende Stelle einzureichen:

- Studierende in den Bachelor- und Master-Studiengängen sowie Studierende in der didaktischen Ausbildung bei der.....Rektoratskanzlei
- Doktorierende bei der..... Doktoratsadministration
- Studierende in den Programmen der universitären Weiterbildung bei der.....School for Continuing Education

3. Entscheid

Sobald der Antrag bearbeitet ist, erhält die antragstellende Person einen schriftlichen Entscheid. Falls dem Antrag entsprochen wird, werden alle Dokumente der betreffenden Person (ETH-Karte, Leistungsüberblick, Urkunden, Zeugnisse usw.) mit den neuen Personalien erstellt. Dasselbe gilt auch für die Korrespondenz (mit der antragstellenden Person selber sowie auch diese Person betreffende Meldungen an die AHV oder an das Bundesamt für Statistik). Stehen die betreffenden Personen – nebst der Immatrikulation als Studierende oder Doktorierende – mit der ETH Zürich in einem Arbeitsverhältnis, hat der Entscheid auch Gültigkeit für das Arbeitsverhältnis.

4. Widerruf

Sollte eine Person nach entsprochenem Antrag wieder den amtlich registrierten Vornamen sowie das amtlich registrierte Geschlecht führen wollen, muss dies erneut beantragt werden.

5. Änderung von bereits ausgestellten Dokumenten

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Austausch von Dokumenten, die zu einem früheren Zeitpunkt auf einen anderen Namen resp. ein anderes Geschlecht ausgestellt worden sind. Wenn es für die betroffene Person von besonderer Bedeutung und die ETH Zürich dazu in der Lage ist, kann jedoch auf Antrag hin ein Austausch von Original-Dokumenten erfolgen. In allen anderen Fällen wird auf Antrag hin eine berichtigte Abschrift erstellt.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend auf Beginn des Herbstsemesters 2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Weisung vom 1. Oktober 2013.

Zürich, 11. Dezember 2019

Die Rektorin
Prof. Dr. Sarah M. Springman